

# **BL\_GERICHTE 810 15 297 vom 27. Juli 2016**

BL Gerichte, 2016-07-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_15\\_297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_297)

FR: BL\_GERICHTE 810 15 297 du 27 juillet 2016

IT: BL\_GERICHTE 810 15 297 del 27 luglio 2016

## **Regeste**

Politische Rechte Behördliche Informationen anlässlich der Gemeindeversammlung

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Hiermit kündigt sie die Beteiligung per sofort.

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdegegner und die Beigeladenen bestreiten vorab, dass der Beschwerdeführerin im Bereich der politischen Rechte Autonomie zukomme. Das kantonale Recht regle den Inhalt der politischen Rechte abschliessend und räume den Gemeinden diesbezüglich keine Entscheidungsfreiheit ein. Die Beschwerde sei deshalb mangels Autonomie der Beschwerdeführerin abzuweisen.

#### **E. 2.2**

Die Bundesverfassung gewährleistet die Gemeindeautonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts (Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999). Eine analoge Garantie ist in § 45 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV) vom 17. Mai 1984 enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Gemeinden in einem Sachbereich autonom, wenn das kantonale Recht diesen nicht abschliessend ordnet, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt. Der geschützte Autonomiebereich kann sich auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beziehen oder einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung kantonalen oder eidgenössischen Rechts betreffen. Der Schutz der Gemeindeautonomie setzt eine solche nicht in einem ganzen Aufgabengebiet, sondern lediglich im streitigen Bereich voraus. Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der kommunalen Autonomie aus dem für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht (vgl. BGE 136 I 395 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

#### **E. 2.3**

Angesichts der formellen Natur von Wahl- und Abstimmungsvorschriften liegt es in der Natur der Sache, dass diese innerhalb eines Kantons weitgehend einheitlich geregelt sein müssen (vgl. BGE 109 Ia 41 E. 2c mit Hinweisen). Das basellandschaftliche Abstimmungsrecht ist teils im Gemeindegesetz, teils im Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 7. September 1981 geregelt. Die Durchführung der Gemeindeversammlung ist in den §§ 53 ff. des Gemeindegesetzes geregelt, wobei diesbezüglich eine im Wesentlichen abschliessende kantonale Regelung vorliegt, was von der Beschwerdeführerin auch nicht

bestritten wird.

#### **E. 2.4**

Die Beschwerdeführerin weist indes zu Recht darauf hin, dass der geschützte Autonomiebereich sich nicht auf die Befugnis zum Erlass oder Vollzug eigener kommunaler Vorschriften beschränkt, sondern auch einen entsprechenden Spielraum bei der Anwendung des kantonalen oder eidgenössischen Rechts umfasst. Sie führt in diesem Zusammenhang aus, dass kommunale Abstimmungen im Rahmen von Gemeindeversammlungen durch die Gemeinden selbständig und unmittelbar vollzogen würden. Die Gemeinden dürften und müssten ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch über anstehende Sachgeschäfte orientieren und diese in ein Gesamtbild einordnen. Dabei verfügten sie über einen Spielraum, auf welche Art und Weise bzw. wie weit sie informieren würden, sofern sie sich dabei im Rahmen von § 22 Abs. 2 KV bewegen würden. Beim Vollzug der politischen Rechte komme der Beschwerdeführerin demnach Autonomie zu.

#### **E. 2.5**

Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin erweist sich als zutreffend. Zwar handelt es sich, wie das Bundesgericht im vorliegend interessierenden Zusammenhang festgehalten hat, beim Abstimmungsrecht geradezu um ein Beispiel für eine vom kantonalen Gesetzgeber abschliessend geregelte Materie; von einer relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit könne hier keine Rede sein. Eine Ausnahme gelte jedoch für Inhalt und Form der Botschaft (auch Weisung oder beleuchtender Bericht genannt) zu kommunalen Abstimmungsvorlagen. Hier sei die Freiheit der Gestaltung in der Regel so erheblich, dass die Autonomie der Gemeinden zu bejahen sein werde (vgl. BGE 109 Ia 41 E. 2c). Ausgehend von diesen Erwägungen ist festzustellen, dass den Gemeinden in Bezug auf die Orientierung der Stimmberechtigten, sei dies im Vorfeld einer Gemeindeversammlung oder an der Gemeindeversammlung selbst, naturgemäss ein erheblicher Spielraum zukommt. Dies gilt ohne weiteres auch für die vorliegend in Frage stehenden Erläuterungen in der Einladung zur Gemeindeversammlung sowie die mündliche Orientierung anlässlich der Gemeindeversammlung selbst. Die Beschwerdeführerin verfügte diesbezüglich bzw. in Bezug auf die Art und Weise, wie sie die Stimmberechtigten über das strittige Geschäft orientierte, über einen erheblichen Gestaltungsspielraum. Sie ist demnach durch den angefochtenen Entscheid in ihrer Autonomie betroffen.

#### **E. 3**

Der Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'800.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdeführerin macht in der Sache geltend, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Gemeindepräsident durch Falschaussagen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015 die Willensbildung der Stimmberechtigten beeinträchtigt und damit die Abstimmungsfreiheit (Art. 34 BV) verletzt habe. Die Vorinstanz habe den Antrag von E.\_\_\_\_ namentlich in einer Art und Weise interpretiert, die weder vom Wortlaut des Antrags noch vom Willen des Antragstellers getragen sei. Im Weiteren sei festzustellen, dass die Befürworter des Antrags von E.\_\_\_\_ im Vorfeld der Gemeindeversammlung genügend Zeit gehabt hätten, sich mit den Argumenten der Gemeinde auseinanderzusetzen und diese – sofern es sich in ihren Augen um

offensichtliche Falschaussagen handelte – anlässlich der Gemeindeversammlung richtig zu stellen. Mit neuen Argumenten der Beschwerdeführerin seien sie anlässlich der Gemeindeversammlung nicht konfrontiert worden. Es sei jedoch stossend und wider Treu und Glauben, dass Aussagen, welche identisch mit den Informationen in der Einladung seien und lediglich mündlich bei der Präsentation des Geschäfts anlässlich der Gemeindeversammlung wiederholt würden, von Stimmberechtigten gleichwohl als Mangel der Durchführung der Gemeindeversammlung gerügt werden könnten. Unter diesem Aspekt sei fraglich, ob die Vorinstanz auf die Beschwerde überhaupt hätte eintreten dürfen. Auf keinen Fall hätten allfällige Fehlinformationen als derart gravierend beurteilt werden dürfen, um den demokratisch gefällten Entscheid der Beschwerdeführerin aufzuheben.

### **E. 3.2**

Das Kantonsgericht hat als Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Beschwerden eingetreten ist (§ 16 Abs. 2 VPO). 3.3.1 Die Beigeladenen machten im vorinstanzlichen Verfahren im Wesentlichen geltend, dass der Text des Gemeinderates zum strittigen Geschäft in der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung nicht nur einseitig, sondern auch in mehreren Punkten grob wahrheitswidrig gewesen sei, wie sie am (darauffolgenden) Wochenende hätten erfahren müssen. Anlässlich der Gemeindeversammlung selbst habe der Gemeinderat seine einseitige und manipulative Informationspolitik sogar noch verstärkt. Im Rahmen einer ca. 20-minütigen Präsentation seien die in der Einladung enthaltenen Falschaussagen sowie zusätzliche Falschaussagen unter den Anwesenden verbreitet worden. Obwohl der Gemeindepräsident sodann selbst über 20 Minuten Redezeit in Anspruch genommen habe, habe er dem Antragsteller E.\_\_\_\_ nach sehr kurzer Zeit das Wort entzogen, und zwar bevor dieser seine Argumente wirklich habe darlegen können. Anschliessend habe der Gemeindepräsident den Antragsteller mehrmals übergangen, um ihm erst wieder das Wort zu erteilen, als der Meinungsbildungsprozess unter den Anwesenden mehrheitlich abgeschlossen gewesen sei. Auch werde darauf hingewiesen, dass die Eingangskontrolle zur Mehrzweckhalle ungenügend gewesen sei und nicht sichergestellt worden sei, dass sich nur Stimmberechtigte aus F.\_\_\_\_ an den Abstimmungen hätten beteiligen können. 3.3.2 Der Beschwerdegegner erwog im angefochtenen Entscheid, dass auf die Rügen der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung nicht eingetreten werden könne. Mit der Geltendmachung dieser Mängel, welche die Vorbereitung der Gemeindeversammlung betreffen würden, nachdem diese durchgeführt worden sei, hätten die Beschwerdeführer gegen Treu und Glauben verstossen. Bezüglich der weiteren, die Durchführung der Gemeindeversammlung betreffenden Rügen trat der Regierungsrat auf die Beschwerden ein. 3.4.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Mängel in Bezug auf Vorbereitungshandlungen im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen sofort und vor Durchführung des Urnenganges zu rügen. Diese Praxis bezweckt, dass Mängel möglichst noch vor der Wahl oder Abstimmung behoben werden können und der Urnengang nicht wiederholt zu werden braucht. Unterlässt dies der Stimmberechtigte, so verwirkt er im Grundsatz das Recht zur Anfechtung der Wahl oder Abstimmung. Es wäre mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchslos hingenommen wird und hinterher die Wahl oder Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_537/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.3 mit Hinweisen). 3.4.2 Diese auf dem Grundsatz von Treu und Glauben beruhende Rechtsprechung gilt auch für die

Durchführung von Gemeindeversammlungen und die Anfechtung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist erforderlich, dass der an der Gemeindeversammlung teilnehmende Stimmberechtigte formelle Mängel noch an der Gemeindeversammlung selber beanstandet, soweit ihm das zumutbar ist. Das Erfordernis soll der raschen Klarstellung der Förmlichkeiten dienen, eine allfällige Korrektur des Verfahrens ermöglichen und damit zur Vermeidung einer allfälligen Wiederholung der Gemeindeversammlung beitragen. Unterlässt der Stimmberechtigte eine Beanstandung, obwohl eine entsprechende Intervention nach den Umständen als zumutbar erscheint, so kann er sich in der Folge nicht mehr darauf berufen, dass die Abstimmung oder Wahl nicht richtig zustande gekommen ist. An der Versammlung abwesende Stimmbürger sind nicht legitimiert, nachträglich wegen Verfahrensfehlern Beschwerde einzulegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_537/2012 vom 25. Januar 2013 E. 2.3; Yvo Hangartner/Andreas Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 2706). Die dargelegten Grundsätze entsprechen der langjährigen Praxis des Kantonsgerichts (vgl. Urteil des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht [KGE VV], vom 11. April 2012 [810 11 437] E. 3.2; BLVGE 1989 S. 32).

3.4.3 Als Verfahrensmängel gelten Verletzungen formeller Vorschriften, d.h. von Regeln, welche sich auf das Zustandekommen des Gemeindeversammlungsbeschlusses beziehen und damit die fehlerfreie Willensermittlung der Stimmberechtigten betreffen. Es handelt sich um Fehler im Wahl- und Abstimmungsmodus, im Stimmmaterial und in amtlichen Botschaften sowie um unzulässige behördliche Beeinflussungsversuche (vgl. Hangartner/Kley, a.a.O., N 292). Indem die Beigeladenen die behördliche Information im Vorfeld sowie anlässlich der Gemeindeversammlung bemängelten, machten sie nach dem Gesagten einen Verfahrensmangel geltend.

3.4.4 Dem Beschwerdegegner ist dahingehend zuzustimmen, dass die von den Beigeladenen im Zusammenhang mit der Einladung zur Gemeindeversammlung erhobenen Rügen verspätet erfolgten. Die Behauptung der Beigeladenen, wonach sie erst am Wochenende nach der Gemeindeversammlung erfahren hätten, dass die behördliche Information wahrheitswidrig gewesen sei, blieb gänzlich unbelegt, weshalb der Beschwerdegegner zu Recht nicht darauf abstellte. Da sich die individuelle Entdeckung des Beschwerdegrundes kaum je nachweisen lässt, ist nach der Gerichtspraxis im Übrigen auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem die Kenntnisnahme möglich gewesen wäre (vgl. Thomas Säggerer, Amtliche Abstimmungserläuterungen: Grundlagen, Grundsätze und Rechtsfragen, in: AJP 2014 S. 938).

3.4.5 Wie bereits ausgeführt (E. 3.4.2), sind auch anlässlich der Gemeindeversammlung zutage tretende Mängel umgehend, d.h. noch an der Gemeindeversammlung selbst, zu beanstanden, andernfalls sich der Stimmberechtigte nicht mehr darauf berufen kann. Dabei ist hinsichtlich allfälliger Einwände eine klare Intervention, beispielsweise das Stellen eines entsprechenden Antrags, erforderlich. Aus der in den Akten befindlichen Tonbandaufnahme der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015 geht hervor, dass keiner der Beigeladenen eine mangelhafte behördliche Information gerügt hat. Einzig die Beigeladene B.\_\_\_\_\_ meldete sich an der Versammlung zu Wort, ohne allerdings die Behördeninformation zu bemängeln. Eine entsprechende Rüge seitens der Beigeladenen wäre jedoch im Hinblick auf den Umstand, dass die Ausführungen des Gemeindepräsidenten zum strittigen Traktandum 4 inhaltlich in wesentlichen Teilen den Erläuterungen des Gemeinderats in der Einladung zur Gemeindeversammlung entsprachen, geboten und zumutbar gewesen. Nichts anderes gilt bezüglich der weiteren Rügen der Beigeladenen, welche die Durchführung der

Gemeindeversammlung betrafen (E. 3.3.1); auch diesbezüglich ist nicht ersichtlich und wird von den Beigeladenen auch nicht substantiiert dargetan, inwiefern eine sofortige Intervention an der Gemeindeversammlung und noch vor der Abstimmung nicht möglich gewesen sein soll. 3.4.6 Nach dem Gesagten wären die Beigeladenen gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben gehalten gewesen, die von ihnen gerügten Mängel bereits an der Gemeindeversammlung vom 29. April 2015 geltend zu machen. Nachdem sie dies unterlassen haben, waren sie zur Erhebung der entsprechenden Rügen im Beschwerdeverfahren nicht befugt und der Beschwerdegegner ist zu Unrecht auf ihre Beschwerden eingetreten. Der angefochtene Entscheid ist demnach in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29. April 2015 betreffend Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von E.\_\_\_\_ ist zu bestätigen.

4.1 Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Den Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beigeladenen reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- aufzuerlegen.

4.2 Nach § 21 Abs. 1 VPO kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben haben Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts bzw. einer Anwältin gerechtfertigt war (§ 21 Abs. 2 VPO). Gestützt auf diese Bestimmung besteht nach ständiger Praxis des Kantonsgerichts ein Anspruch auf Parteientschädigung in denjenigen Fällen, in denen der Beizug eines externen Rechtsvertreters im Einzelfall auch für Gemeinden mit juristischer Fachkompetenz innerhalb der eigenen Verwaltung gerechtfertigt erscheint. Dies ist namentlich der Fall, wenn für eine angemessene Prozessvertretung rechtliches Spezialwissen gefordert ist, über welches gemeindeeigene Rechtsdienste normalerweise nicht verfügen (vgl. statt vieler KGE VV vom 23. Januar 2013 [ 810 11 146 ] E. XIV/2 mit Hinweisen). Die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Rechtsfragen erweisen sich nicht als derart komplex, dass für eine angemessene Prozessvertretung juristisches Spezialwissen im vorgenannten Sinn erforderlich gewesen wäre. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin sind demzufolge nicht gegeben und die entsprechenden Parteikosten sind wettzuschlagen. Demgemäss wird

erkannt: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Regierungsrats vom 29. September 2015 aufgehoben und der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung F.\_\_\_\_ vom 29. April 2015 betreffend Nichterheblicherklärung des selbständigen Antrags von E.\_\_\_\_ wird bestätigt. 2. Den Beigeladenen wird unter solidarischer Haftung ein Verfahrenskostenanteil in der Höhe von Fr. 700.-- auferlegt.

#### **E. 4**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 9. Dezember 2016 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 1C\_582/2016) erhoben.